

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 15.07.2009

Laufende Nummer: 01/2009

Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 13.07.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255) sowie des genannten Fachhochschulausbaugesetzes hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Rhein-Waal“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Sie ist berechtigt, die englischsprachige Bezeichnung auch in übersetzter Form zu verwenden.
- (3) Die Hochschule führt Wappen und Siegel.

§ 2 Gremien, Organe, Funktionsträger

Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, finden bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben, der Befugnisse und der Amtszeiten der Gremien, Organe und Funktionsträger der Hochschule Rhein-Waal die Bestimmungen des eingangs genannten Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie insbesondere des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unmittelbar Anwendung. Dies betrifft insbesondere die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Organe und sonstigen Gremien durch die Gründungspräsidentin.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal und ihre Stellvertreterin werden von der Gründungspräsidentin auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten der Hochschule Rhein-Waal bestellt. Näheres zum Vorschlag der weiblichen Beschäftigten regelt die Wahlordnung.
- (2) Die erste Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin reicht vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum 31.12.2012. Die Amtszeiten der folgenden Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin betragen jeweils 3 Jahre.

§ 4 Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

§ 5 Verkündungsblatt

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten erhalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule veröffentlicht.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Prüfung wird Präsidium und Hochschulrat vorgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009.

Kleve, den 13.7.2009

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz